

## **Streunerkatzen – Kastrations-Aktion für die Jahre 2018 und 2019**

- Förderung der Kastrationskosten durch Land, Gemeinden und Tierärztinnen/Tierärzte

Das Förderprojekt wird für die Jahre 2018 und 2019 verlängert. Seit dem Jahr 2015 konnten in mehr als 250 NÖ Gemeinden bereits über 3.000 Streunerkatzen kastriert werden.

Gemäß § 2 Tierschutzgesetz werden **Anliegen des Tierschutzes** durch Bund, Länder und Gemeinden nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten **unterstützt** bzw. **gefördert**. Durch das ggst. Projekt soll es NÖ Gemeinden ermöglicht bzw. erleichtert werden, sich in diesem Sinn auf freiwilliger Basis für den Tierschutz zu engagieren und die oft unkontrollierte Vermehrung von Streunerkatzen in den Griff zu bekommen.

Das Projekt sieht zur Finanzierung der Kastrationskosten eine **Drittellösung zwischen Land, Gemeinde und Tierärzteschaft** vor. Seitens der NÖ Gemeinden und Tierärzte erfolgt die Beteiligung im freiwilligen Rahmen.

Es gibt keine Einschränkung bei der Auswahl des Tierarztes/der Tierärztin. Eine Abwicklung ist grundsätzlich bei allen niedergelassenen Tierärzten möglich, soweit diese auf freiwilliger Basis zu diesen Projektkonditionen teilnehmen wollen. Sollte sich allerdings die Gemeinde nicht beteiligen, kommt das Förderprojekt nicht zustande.

Die Höhe der Kastrationskosten wurde vorab zwischen Land und Tierärzteschaft fixiert. Als jeweiliges Drittel der Kastrationskosten sind **€ 30,- pro Katze** bzw. **€ 15,- pro Kater** veranschlagt – dies sind daher auch jene Beträge, für die die Gemeinde im Falle einer Beteiligung pro Tier aufkommen muss.

Neue Ansuchen der Gemeinden (Formular siehe Beilage 1) werden wie bisher jederzeit entgegengenommen. Wir behalten uns vor, die Richtigkeit der Angaben durch die zuständige Amtstierärztin/den zuständigen Amtstierarzt überprüfen zu lassen.

### Förderfähigkeit ist gegeben,

- wenn es sich um Streuner Katzen handelt, die in niemandes Eigentum stehen und keinen Tierhalter/keine Tierhalterin haben. Diese Tiere sind i.d.R. sehr scheu, halten sich ausschließlich außerhalb von Wohngebäuden auf und gehen den Menschen nicht zu (lassen sich nicht angreifen/streicheln). Das bloße Füttern der Tiere bedingt alleine noch keine Tierhalter-Eigenschaft und ist kein Hinderungsgrund für eine Förderung.
- wenn die Tiere nach dem Kastrieren wieder dort ausgesetzt werden, wo sie entnommen wurden und weiterhin als Streunertiere leben.

### **Achtung !**

*Für (junge) Katzen, die nach der Kastration Personen übergeben werden, die sie als Haustiere halten, dürfen die Kastrationsgutscheine nicht verwendet werden.*

*Haustiere sind vom Tierhalter/von der Tierhalterin auf eigene Kosten kastrieren zu lassen, wenn sie Zugang ins Freie erhalten.*

### Ablauf der Aktion für Gemeinden:

- Die Gemeinde sendet das Antragsformular an [post.ru5@noel.gv.at](mailto:post.ru5@noel.gv.at)
- Die Gemeinde erhält vom Land Gutscheine (Bearbeitungszeit ca. 2-3 Wochen, vorbehaltlich der Zustimmung des Amtstierarztes/der Amtstierärztin)
- Die Gemeinde bestätigt auf den Gutscheinen die Übernahme des Gemeindegeldanteils und gibt diese zusammen mit der „Info und Förderrichtlinie für Durchführende“ (siehe Beilage 3) an die durchführenden Personen bzw. Tierschutzvereine weiter. Die Förderrichtlinie soll den Gemeinden helfen, Fördermissbrauch hintanzuhalten. Im Falle einer unrechtmäßigen Verwendung der Gutscheine (z.B. Kastration von Haustieren) ist die vom Land gewährte Förderung zurückzuzahlen.
- Der Tierarzt/die Tierärztin sendet nach der Kastration der Tiere eine Abrechnungs-Aufstellung (siehe Beilage 2) an die Gemeinde und das Land. Die Gemeinde überweist den Landes- und Gemeinde-Anteil dem Tierarzt/der Tierärztin (2 Drittel, das sind € 60,- je Katze bzw. € 30,- je Kater).

- Das Land wird den Landesanteil (€ 30,- bzw. € 15,- je Tier) an die Gemeinde anweisen, sobald alle Gutscheine eines Antrages abgerechnet sind bzw. nach Ablauf der Gültigkeitsfrist der Gutscheine. Eine Verlängerung der Gutscheine ist (aus Gründen der Effizienz und einfachen Abwicklung) ausnahmslos nur möglich, wenn die Gemeinde vor Ablauf der Gültigkeitsfrist eine Verlängerung bei der Abteilung Naturschutz beantragt.

Nähere Infos zum Thema Katzenhaltung finden Sie auf der Homepage des Landes unter

[http://www.noel.gv.at/Umwelt/Naturschutz/Tierschutz/Tierschutz\\_Katzenhaltung.html](http://www.noel.gv.at/Umwelt/Naturschutz/Tierschutz/Tierschutz_Katzenhaltung.html) .